

1. Allgemeines:

Nach dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 18.02.2020 wurden die Baumschutzsatzungen umliegender Kommunen verglichen und die Erfahrungen sowie Vor- und Nachteile gesammelt.

Keine Baumschutzsatzung gibt es in folgenden Kommunen (mehr):

- ◆ Im gesamten **Kreis Olpe** gibt es keine Baumschutzsatzungen (mehr).
- ◆ In **Engelskirchen** wurde eine Baumschutzsatzung mehrmals im Rat (2012 und 2016) abgelehnt.
- ◆ **Gummersbach**: 1990 wurde eine Baumschutzsatzung beschlossen, die jedoch im Jahr 2006 wieder abgeschafft wurde. Argument: die meisten Bäume seien bereits durch Bebauungspläne geschützt.
- ◆ **Morsbach**: 2010 wurde im Rat diskutiert, ob eine Baumschutzsatzung erlassen werden soll. Eine Baumschutzsatzung wurde nicht beschlossen.
- ◆ **Wiehl**: Ein Hinweis auf eine Baumschutzsatzung im Info-Material der Stadt besteht noch, aber die Satzung wurde bereits vor längerem aufgehoben.
- ◆ **Wipperfürth** hat seine Satzung 2016 abgeschafft.
- ◆ **Reichshof** und **Waldbröl** hatten nie eine Baumschutzsatzung.

Folgende Kommunen haben derzeit eine Baumschutzsatzung und wurden zu ihren Erfahrungen befragt:

Bonn, Hückeswagen (OBK), Köln, Nümbrecht (OBK), Radevormwald (OBK), Sankt Augustin (RSK), Siegen, Troisdorf (RSK).

2. Ergebnisse und Erkenntnisse der Umfrage:

- ◆ Die Anzahl der Anträge pro Jahr (\emptyset der vergangenen Jahre) schwankt von Kommune zu Kommune stark: Werden in Nümbrecht derzeit max. 2 Anträge/ Jahr gestellt¹, so sind es in Köln ca. 2.500. Dazwischen liegen Hückeswagen (ca. 10/ Jahr), Radevormwald (15/ Jahr), Troisdorf (167 Anträge mit 374 Bäumen/ Jahr), Sankt Augustin (ca. 190 Anträge/ Jahr), Siegen (208 Anträge/ Jahr) und Bonn (über 800/ Jahr). Von den meisten Kommunen wurde erwähnt, dass die Anzahl der Anträge in den vergangenen Jahren (stark) gestiegen ist.
- ◆ Die Anzahl der genehmigten Anträge liegt i.d.R. zwischen 85 und 95%, d.h., dass die

¹ Nümbrecht hat seit Juni 2020 eine neue Baumschutzsatzung. In der bisherigen Satzung wurden lediglich ortsbildprägende oder künftig ortsbildprägende Bäume geschützt, die in eine Liste eingetragen wurden. Demzufolge gab es wenig geschützten Baumbestand und auch wenige Anträge auf Eingriffe in diese Bäume. In die Statistik wurden die Werte von Nümbrecht deshalb nicht aufgenommen.

meisten beantragten Baumfällungen auch genehmigt werden. Die übrigen Anträge wurden meist so beschieden, dass Pflegemaßnahmen durchgeführt werden konnten.

- ◆ In den Kommunen wird für die Bearbeitung der Anträge und weiterer anfallender Arbeiten im Zusammenhang mit der Baumschutzsatzung unterschiedlich viel Personal bereitgestellt.
 - **Siegen:** 0,5 Stelle Verwaltungskraft und 0,5 Stelle Fachkraft (Ingenieur), entspricht bei 102.836 Einwohnern einer Quote von 0,0972 Stellen/10.000 Einwohnern bzw. bei einer Siedlungsfläche von 28,5 km² einer Flächenquote von 0,0351/ km²
 - **Troisdorf:** 0,25 Stelle, entspricht bei 74.903 Einwohnern einer Quote von 0,0334 Stellen/10.000 Einwohnern bzw. bei einer Siedlungsfläche von 19,17 km² einer Flächenquote von 0,0130/ km²
 - **Sankt-Augustin:** 0,5 Stelle, entspricht bei 55.767 Einwohnern einer Quote von 0,0897 Stellen/10.000 Einwohnern bzw. bei einer Siedlungsfläche von 13,48 km² einer Flächenquote von 0,0371/ km²
 - **Hückeswagen:** 0,2 Stelle, entspricht bei 15.060 Einwohnern einer Quote von 0,1328 Stellen/10.000 Einwohnern bzw. bei einer Siedlungsfläche von 6,41 km² einer Flächenquote von 0,0312/ km²
 - **Radevormwald:** 0,25 Stelle, entspricht bei 22.107 Einwohnern einer Quote von 0,1131 Stellen/10.000 Einwohnern bzw. bei einer Siedlungsfläche von 8,00 km² einer Flächenquote von 0,0313/ km²
 - **Bonn:** 2,5 Stellen (wird 2021 aufgestockt), entspricht bei 327.258 Einwohnern einer Quote von 0,0764 Stellen/10.000 Einwohnern bzw. bei einer Siedlungsfläche von 54,91 km² einer Flächenquote von 0,0455/ km²
 - **Köln:** 7 Stellen, entspricht bei 1.085.664 Einwohnern einer Quote von 0,0645 Stellen/10.000 Einwohnern bzw. bei einer Siedlungsfläche von 181,40 km² einer Flächenquote von 0,0386/ km²

Bergneustadt mit 18.865 Einwohnern² müsste mit einer durchschnittlichen Einwohnerzahl-Quote der o.g. Kommunen 0,1636 Stellen mit 6,74 Stunden/ Woche schaffen.

Nimmt man nicht die Einwohnerzahl, sondern die Siedlungsfläche³ als Maßstab, so wird im Schnitt der o.g. Kommunen 0,2290 Stellen mit 9,16 Stunden/ Woche erforderlich.

Aufgrund der Notwendigkeit, die Anträge auch inhaltlich zu prüfen und die Bürger zu beraten, ist Personal mit einer entsprechenden Ausbildung erforderlich.

² Daten von IT NRW, Stand 31.12.2018

³ Daten von IT NRW, Stand 31.12.2018

Neben der Beratung der Bürger und der Prüfung eingehender Anträge ist es erforderlich, bei den Ersatzpflanzungen zu kontrollieren, ob die Bäume in ausreichender Anzahl und ausreichender Qualität (Art und Größe der Bäume) nachgepflanzt wurden. Nach ca. einem Jahr ist zu kontrollieren, ob die Ersatzpflanzungen angegangen sind oder ob sie wiederholt werden müssen. Für diese Aufgaben haben die meisten o.g. Kommunen nicht die Zeit, so dass die Ersatzpflanzungen häufig nicht nachgehalten werden (können). Da Ersatzpflanzungen in allen Kommunen sofort unter den Schutz der Satzung fallen (unabhängig von ihrem Stammumfang), müssen diese Bäume in ein kommunales Baumkataster eingetragen werden, damit bei der Prüfung auffällt, wenn ihre Fällung beantragt wird. Auch dafür haben die wenigsten Kommunen ausreichend Zeit bzw. Personalstellen.

3. Weitere Erkenntnisse der Umfrage:

- ◆ **Bonn:** Es gibt eine Baumkommission mit Vertretern der Fraktionen des Stadtrates sowie Mitarbeitern aus Umweltamt, Amt für Stadtgrün und Bauordnungsamt als vorbereitendes Organ für die Entscheidung der Bezirksämter. Die Stadt hat ein Ersatzpflanzungskataster mit allen Bäumen, die als Ersatzmaßnahme gepflanzt wurden.
- ◆ **Radevormwald:** seit 27.02.2018 gibt es eine neue Satzung, die bürgerfreundlichere Regelungen trifft als die frühere Satzung: Erhöhung des Stammumfangs geschützter Bäume von 80 auf 120 cm und keine Ersatzpflanzungen mehr für kranke oder Gefahrenbäume erforderlich. Deshalb reduzierte sich die durchschnittliche Anzahl auf 15,5 Anträge auf Baumfällungen/ Jahr statt wie früher 59 Anträge/ Jahr. Mit ca. 120 Anfragen/ Jahr werden Beratungen immer wichtiger; die meisten werden vor Ort dahingehend beraten, dass Pflegemaßnahmen statt Baumfällungen erfolgen.
- ◆ **Siegen:** Die Baumkommission trifft sich vier Mal im Jahr, um die kommunalen Bäume zu bewerten. Baumschutzberatungen werden immer mehr nachgefragt, allein im Jahr 2019 wurden 107 Termine mit Bürgern dafür vereinbart. Die Stadt hat ein Förderprogramm für private Baumpflegemaßnahmen (2019: 3 Maßnahmen/ 1.050 €)
- ◆ Die Stadt **Köln** führt ein Baumkataster vieler öffentlichen Bäume (130.000 Bäume an Straßen, auf Spielplätzen, in Parks), dafür wurde zusätzlich eine Stelle bereitgestellt.

4. Unterschiedliche Regelungen zu geschützten Bäumen der verglichenen Baumschutzsatzungen:

Mustersatzung des StGB: „Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren. Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang

unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.

Diese Satzung gilt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die o.g. Voraussetzungen nicht vorliegen sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen.

Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.“

Folgende Regelungen werden von den Kommunen getroffen:

- ◆ Geschützt sind Bäume ab einem Stammumfang von 100 cm, bei Nadelbäumen ab 150 cm (Bonn)
- ◆ Laubbäume ab 100 cm Stammumfang. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen, 100 cm oder mehr beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 50 cm aufweist. Nicht geschützt sind Nadelbäume, Pappeln, Obstbäume (außer Walnussbäume) (Hückeswagen)
- ◆ Alle Bäume ab 100 cm Stammumfang, sowie ihr ober- und unterirdischer Lebensraum (Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich). Ausgenommen sind Koniferen (außer Eiben), Säulenpappeln und Obstbäume mit Kronenansatz unter 1,60 Metern (ausgenommen Walnussbäume und Esskastanien). Zudem stehen unter Schutz: Alleeen, Baumreihen und Baumgruppen, wenn mind. drei Bäume einen Stammumfang von 50 cm haben, dann sind alle Bäume dieser Ansammlungen geschützt, die einen Stammumfang von mind. 30 cm haben sowie Bäume, die aufgrund eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, Ersatzpflanzungen nach dieser Satzung sowie durch öffentliche Mittel gepflanzte Bäume (Köln)
- ◆ Bäume ab 120 cm Umfang, Eiben ab 50 cm Umfang. Ausgenommen sind Pappeln, Robinien, Birken, Weiden und Obstbäume (außer Walnussbäume, Esskastanien und Wildobstbäume), Nadelbäume (außer Eiben und ortsbildprägende Einzelexemplare), Bäume bis 150 cm Umfang, die weniger als 3 Meter Abstand zu Wohn- oder Gewerbegebäuden haben (Radevormwald)
- ◆ Laubbäume und Eiben ab 100 cm Umfang, Nadelbäume (außer Eiben) ab 150 cm Umfang, sonstige Bäume, wenn sie aufgrund eines Bebauungsplans erhalten werden müssen oder es sich um Ersatzpflanzungen handelt (Sankt Augustin)
- ◆ Laubbäume ab 100 cm Umfang und Nadelbäume ab 120 cm Umfang (ausgenommen sind Obstbäume, (außer Walnussbäume), Birken, Pappeln, Fichten, Bäume, deren Kronen durch Veredelung gezüchtet werden (Siegen)
- ◆ Bäume ab 100 cm Umfang außer Pappeln (abgesehen von Schwarzpappeln), Birken,

Korkenzieherweiden, Nadelbäume außer Eiben, Kiefern (Troisdorf)

5. Ausnahmen und Befreiungen vom Baumfällverbot bzw. eine Erlaubnis für Baumfällungen ist erforderlich⁴:

Ausnahmen sind zu genehmigen, wenn

- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
- f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnungen während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären,
- g) Der Baum im Stadtraum durch andere geschützte Bäume so stark eingeschränkt ist oder behindert wird, dass eine artengerechte Entwicklung nicht gewährleistet ist,
- h) Der Baum so nah an Gebäudeteilen steht, dass ein Erhalt des Baumes unter Berücksichtigung der Unversehrtheit des Gebäudes nur unter Verlust des

⁴ Die Regelung der Mustersatzung des StGB wurde von allen Kommunen in ihren Satzungen fast identisch übernommen und teilweise noch individuell ergänzt.

charakteristischen Aussehens möglich ist.

Von den Verboten können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.

6. Ersatzpflanzungen

Mustersatzung des StGB: „Wird [...] eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).“

Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden.

- ◆ Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art zu pflanzen. Der Mindestumfang des als Ersatz zu pflanzenden Baumes variiert von Kommune zu Kommune und reicht von einem Mindestumfang von 20 cm über 18 cm, 16 cm zu 14 bis 16 cm. In einzelnen Kommunen ist als Ausgleich neben einem Laubbaum auch 7,5 laufende Meter Laubhecke oder bei Eiben oder Kiefern jeweils wieder eine Eibe oder Kiefer zu pflanzen.
- ◆ Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist in einzelnen Kommunen für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen.

Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

In manchen Kommunen kann von einer Ersatzpflanzung abgesehen werden, wenn die Pflanzung eine unzumutbare Härte für den Eigentümer bedeuten würde oder das Grundstück ausreichend begrünt ist, wobei lediglich eine Kommune klärt, was sie unter „ausreichender Begrünung“ versteht, nämlich pro angefangener 100 m² Freifläche entweder 1 Baum mit mind. 60 cm Stammumfang, 1 Vogelschutzhecke oder 1 Teich.

Zusammenfassung:

- ◆ Die Stadt Bergneustadt müsste mindestens 0,25-Stelle (10 Stunden/ Woche) an Fach-Personal neu einstellen, um die Bürger zu beraten, die eingehenden Anträge zu prüfen

und zu bescheiden sowie Ersatzpflanzungen nachzuhalten und das Ersatzbaumkataster zu pflegen. Solange die Stadt Mitglied im Stärkungspakt ist, ist die Schaffung neuer Stellen allerdings nur schwer möglich.

- ♣ Im Schnitt werden 85 bis 95% der Anträge auf Baumfällungen genehmigt; die bestehenden Bäume schützt eine Baumschutzsatzung demnach nicht. Sie sichert lediglich ggf. eine Neupflanzung.
- ♣ Von Ersatzpflanzungen sind Eigentümer laut diverser Gerichtsurteile befreit, wenn der betreffende Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellt oder der Baum tot ist.
- ♣ Die Anzahl der eingehenden Anträge kann durch die Kommune gesteuert werden, je nachdem wie groß der Stammumfang geschützter Bäume gewählt wird (vgl. Beispiel Radevormwald). Dann ist die Satzung entweder bürgerfreundlich (der Umfang geschützter Bäume wird z.B. bei 120 cm festgelegt, dann sind nur wenige Bäume geschützt) oder baumfreundlich (der Umfang geschützter Bäume wird bei 80 cm festgelegt, dann stehen viele Bäume unter Schutz). Eine „bürgerfreundliche Baumschutzsatzung“, wie von der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen gefordert wird, ist nicht umsetzbar.
- ♣ Ein Schutz von Bäumen kann auch in Bebauungsplänen erfolgen. Auch eine Eintragung als Naturdenkmal aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit ist für Bäume nach § 22 Landschaftsgesetz NRW denkbar. Zuständig wäre der Kreis als Untere Landschaftsbehörde.

